



BLUMENSTEIN

Reglement über die Mehrwertabgabe 2017

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.07.2017

Änderungen gemäss Beschluss der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 4 Bst. a) der Gemeindeordnung², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Art. 1

Gegenstand
der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000.—, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung
der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) beträgt bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten vier Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 % des Mehrwerts, ab dem fünften Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 50 % des Mehrwerts.

² Die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

- a. ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
- b. ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets³), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Art. 3

Verfahren,
Fälligkeit und
Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Gemeindeordnung vom 01.01.2016.

³ Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (GDB; BSG 732.123.44)

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

sig.

sig.

R. Hänni

F. Bühler

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Mehrwertabgabe vom 27. April bis zum 29. Mai 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Blumenstein öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 vom 27. April 2017 und Nr. 21 vom 26. Mai 2017 bekannt gegeben. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Blumenstein, 5. Juli 2017

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Franziska Bühler

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die kommunale Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt und treten per 1. Januar 2021 in Kraft:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Gegenstand der Abgabe, Umzonung	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Seite 2
Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Gegenstand der Abgabe, Aufzonung	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Seite 2
Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Bemessung der Abgabe, Umzonung	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Seite 2
Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Bemessung der Abgabe, Aufzonung	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Seite 2
Art. 2 Abs 4, Bemessung der Abgabe	<i>ersatzlos gestrichen</i>	Seite 3

Namens der Einwohnergemeinde
Präsidentin Sekretärin

sig.

sig.

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der kommunalen Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 45 und Nr. 46 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 14. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig.

F. Bühler